UMGANG MIT SUCHT AM ARBEITSPLATZ

Betriebliches Eingliederungsmanagement und Wiedereingliederungsteilzeit

12.-13. November 2018 BIZ

Mag. Isabel Koberwein GPA-djp Grundlagenabteilung



BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

DIMENSIONEN, MÖGLICHKEITEN, ERFOLGSFAKTOREN



Betriebliches Eingliederungsmanagement Betriebliche Gesundheitsförderung Verhalten und Verhältnisse fördern ArbeitnehmerInnenschutz Arbeitsplatzevaluierung Vunterweisung Unterweisung Einsatz von ArbeitnehmerInnen



Grundsätze und Motive

Gesundheit und Arbeitsfähigkeit

- > erhalten
- > wiederherstellen
- > fördern

Betriebliches Eingliederungsmanagement

- Stärkung der Gesundheit und Unterstützung bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz
- dauerhafte Sicherung des Arbeitsverhältnisses durch Gesundheitsprävention
- Rehabilitation statt Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Vermeidung von Frühverrentung



BEM als ganzheitliches Konzept

- Rückkehr für Betroffene erleichtern.
- Von Erkrankten lernen:
 - Identifizierung gesundheitsschädigender Arbeitsbedingungen.
 - Eliminierung negativer Faktoren; Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
 - Die Erkenntnisse sind übertragbar und kommen allen zugute.
- Keine Individualisierung von Erkrankungen.
- Nicht Diagnosen und Defizite stehen im Fokus, sondern Chancen und Potenziale.
- BEM ist ein innerbetrieblicher Prozess; Wechselwirkung hinsichtlich AN-Schutz, BGF, Organisations- und Personalentwicklung.



BEM: Zielsetzungen

- Wiedereinstieg am bisherigen Arbeitsplatz
- Alternativen erarbeiten
- Prüfen, ob Arbeitsbedingungen die Krankheit (mit)verursacht haben => Nachevaluierung gem. § 4 Abs.
 5 ASchG
- Gewonnene Erkenntnisse können zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen genutzt werden und somit allen Beschäftigten zugute kommen
- Wenn Wiedereingliederung nicht möglich ist: sozial verträglicher Aus- bzw. Umstieg unterstützen werden (z.B. Hilfe bei Jobsuche)



Handlungsebenen und Beispiele für Maßnahmen





Erfolgsfaktoren

- Freiwilligkeit Keine negativen Konsequenzen bei Ablehnung
- ➤ Transparenz, Aufklärung und Informationen → Vertrauen schaffen
- Datenschutz
- Gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten
- Kontinuierliche Zustimmung der/des AN
- Ganzheitliche Umsetzung Synergien zu AN-Schutz,
 Betriebliches Gesundheitsmanagement



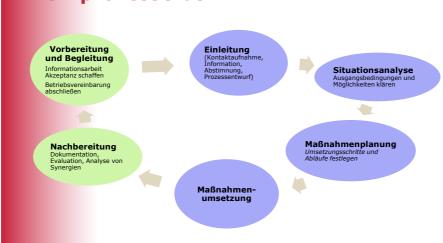
AkteurInnen und PartnerInnen

- ArbeitnehmerIn
- ArbeitgeberIn
- Betriebsrat
- Präventivfachkräfte
- KollegInnen
- Führungskräfte
- Sozialversicherung
- Externe BeraterInnen
- PersonalistInnen
-





Kernprozesse beim BEM





Wann endet das BEM

- Bei Beendigung durch die/den AN
- Bei Erfolg der Eingliederungsmaßnahmen bzw. wenn die Ziele des Eingliederungsplanes erreicht sind
- Nach Auslaufen der festgelegten Zeitdauer



11

Einschätzung und Forderungen

- **BEM** erschöpft sich nicht in Reduzierung der Arbeitszeit
- BEM kann auch ohne explizite gesetzliche Grundlagen funktionieren. Gesetzliche Regelung sollte jedoch über AZ-Reduzierung hinausgehen
- Mitwirkung, Transparenz, Vertrauen
- Kündigungsschutz
- Klare Abgrenzung zu: Teilkrankenstand, Krankenstandsrückkehrgesprächen



12

Gesetzlich geregelte Maßnahme zur Wiedereingliederung nach langem Krankenstand

WIEDEREINGLIEDERUNGS-TEILZEIT



13

Wiedereingliederungs-**Teilzeitgesetz**



Seit 1. Juli 2017 in Kraft

Gilt auch, wenn der anlassbegründende Krankenstand bereits vor dem Inkrafttreten lag

Zielsetzung

- Schrittweise Rückkehr in den Arbeitsprozess
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit <u>nach</u> Rekonvaleszenz
- Längerer Verbleib im Erwerbsleben

Paket umfasst die Novellierung mehrerer Gesetze

- ASVG AIVG
- AGG
- AVRAG AZG
- BMSVG
- LSDBG
- EStG



Prinzipien



Beidseitige Freiwilligkeit

Missbrauchssanktion bei Arbeitszeitüberschreitung

Ausgleich des Einkommensverlustes + keine Einbußen bei :

- Pensionsbemessungsgrundlage
- Arbeitslosengeld, Reha-Geld
- Altersteilzeit; Bildungsteilzeit
- Vorsorgekasse

Kein Eingriff in arbeitsvertragliche Grundlagen

- •KV- Einstufung
- Aliquoter Entgeltanspruch

kein Rechtsanspruch

Motivkündigungsschutz

Festgestellte Arbeitsfähigkeit als Voraussetzung

- •Kein Teilkrankenstand
- •Kein Sonderstatus zwischen arbeitsfähig und arbeitsunfähig



16

Voraussetzungen



- Arbeitsverhältnis seit mind. 3 Monate
 - > Anrechnung von Karenz- und Krankenstandszeiten
- Nach einem mindestens sechswöchigen, ununterbrochenem Krankenstand (jedoch nicht mehr in direktem Anschluss)
- Bestätigung der Arbeitsfähigkeit zum Antritt der WET
 - Nicht gleichzeitig mit Reha-Geld beantragen!
- Wiedereingliederungsplan
 - ➤ Wird im Zuge einer fit2work Beratung erstellt
 - Regelt Rahmenbedingungen und Verlauf der WET
 - Enthält zB Vorgaben über die Lage der Arbeitszeit, technische Unterstützungsmaßnahmen....
- Schriftliche Vereinbarung zwischen AN und AG über eine befristete Arbeitszeitreduzierung
 - Beginn
 - Dauer
 - Ausmaß
 - Lage der Teilzeitbeschäftigung
- Prüfung der medizinischen Zweckmäßigkeit durch KV



17

Weg zur Wiedereingliederungsteilzeit





Arbeitszeitreduktion /1



- Dauer der WE- Teilzeit:
 - Min. 1 Monat , max. 6 Monate
 - Verlängerung auf bis zu 9 Monate möglich
- Rahmen für die Arbeitszeitreduktion:
 - durchschnittlich UM mind. 25%, max. 50% der bisher geleisteten wöchentlichen NAZ, bezogen auf WE-Zeitraum
 - Absolute Untergrenze der NAZ während WE : 12h / Woche
- Flexible Gestaltung innerhalb der Laufzeit:
 - Variation des %- Satzes im WE- Zeitraum möglich, sofern der Durchschnitt im Rahmen liegt und die Normalarbeitszeit niemals weniger als 30% der ursprünglichen wöchentl. NAZ beträgt.
 - Arbeitszeitausmaß muss im Verlauf der Wiedereingliederung ansteigen oder gleichbleiben.
- Flexible Gestaltung innerhalb eines Kalendermonats:
 - Max. 10% /Woche Abweichung
 - Vereinbartes Arbeitszeitausmaß muss im Monatsschnitt eingehalten werden
- Einvernehmliche Änderung von Dauer und Stundenausmaß der WE-TZ
- Keine Anordnung von Mehrarbeit / geänderter Arbeitszeitlage



Arbeitszeitreduktion /2



Beispiel 1:

Normalarbeitszeit = 40 h Laufzeit = 2 Monate

Durchschnittliche Arbeitszeitreduktion um 50 % auf 50%

- WE- TZ = durchschnittlich 20 h / Woche
- Variationsmöglichkeit:
 - > 12 h im 1. Monat
 - > 28 h im 2. Monat

Beispiel 2:

Normalarbeitszeit = 20 h Laufzeit = 2 Monate

Durchschnittliche Arbeitszeitreduktion um 40% auf 60 %

- ▶ WE- TZ = durchschnittlich 12 h / Woche
- Keine Variationsmöglichkeit



20

Wiedereingliederungs-Geld /1



- Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld als Ausgleich für den Entgeltverlust aus der reduzierten Arbeitszeit.
- Leistung wird von der Krankenversicherung nach chefärztlicher Genehmigung erbracht.
- Leistungshöhe entspricht dem erhöhten Krankengeld (= 60% der Bemessungsgrundlage)
 - > Aliquotierung erfolgt entsprechend der Arbeitszeitreduktion
 - ➤ Wochenarbeitszeit von 50% —50% Wiedereingliederungsgeld
 - ➤ Wochenarbeitszeit von 75% —25% Wiedereingliederungsgeld
 - ➤ Bei Änderung der vereinbarten Wochenarbeitszeit
 —Anpassung des WE-Geldes
- Bei Überschreitung der festgelegten Arbeitszeit in zweckwidrigem Ausmaß droht Leistungsentzug



Wiedereingliederungs-Geld / 2



Beispiel 1)

Entgelt vor WE = € 2.000

Krankengeldanspruch (60%) = € 1.200

Reduzierung der AZ um 50% auf 50%

- > Entgeltanspruch = € 1.000
- > WE-Geld (50 % des Krankengeldes)= € 600

Gesamteinkommen während der WE -Teilzeit = € 1.600

Beispiel 2)

Entgelt vor WE = € 3.000

Krankengeldanspruch (60%) = € 1.800

Reduzierung der AZ um 30% auf 70%

- > Entgeltanspruch (70 %) = € 2.100
- > WE-Geld (30% des Krankengeldes) = € 540

Gesamteinkommen während WE- Teilzeit = € 2.640



Wiedereingliederungs-Geld / 3



Steuerliche Behandlung des WE -Geldes

- > 25% Lohnsteuer werden vorläufig einbehalten (analog Krankengeld)
- AN-Veranlagung

Sozialversicherungsrechtlich

- Pensionsbeitragsgrundlage = 30-fache der Bemessungsgrundlage für Krankengeld abzüglich des Entgelts für reduzierte Arbeitszeit
- Bei der Berechnung von Reha-Geld, Wochengeld, UV-Leistungen , AL-Geld und Beiträge für Abfertigung Neu wird auf die Bemessungsgrundlage vor der Wiedereingliederung abgestellt.
- Anspruchsvoraussetzungen für Altersteilzeit, Teilpension und Bildungsteilzeit werden nicht berührt.

Erkrankung während Wiedereingliederung

- ➤ Gesetzliche Regelung schließt Schlechterstellung aus
- Während Entgeltfortzahlungsanspruch bleibt WE-Geld in bisheriger Höhe aufrecht.
- ▶ Bei ½ EFZ-Anspruch oder weniger besteht Anspruch auf erhöhtes Krankengeld
- Nach Ende der WE- Teilzeit: neuer Anspruch nach 18 Monaten



BR - Mitwirkung



- Betriebsrat ist der Verhandlung über die Ausgestaltung der Wiedereingliederung beizuziehen.
 - Nimmt der BR trotz Verständigung nicht teil, schadet das dem rechtswirksamen Zustandekommen der WE nicht.
- Arbeitsverfassungsrechtliche Mitwirkungsrechte nutzen
- Freiwillige BV " Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Unfall" nutzen!
 - ▶ § 97 Abs.1 Z. 21 ArbVG
 - ➤ Inhalt: günstigere arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen bzw. finanzielle Zuwendungen während Wiedereingliederung, Pensionskassenbeitrag...
 - Nachwirkung
- Datenschutz BV
 - Betriebliches Datenschutzmanagement
 - Sensible Gesundheitsdaten!
 - > Prinzip der Datensparsamkeit
 - Strenge Zweckdefinition und -bindung für Datenverwendungen
 - Regelung für Zugang, Aufbewahrung, Löschung



24

Kleine BR-Checkliste



- Einhaltung des gesetzlichen AN-Schutzes ?
 - Gefahrenevaluierung
 - > Evaluierung psychischer Belastungen
 - Sicherheits- und Gesundheitsdokumente
- Welche Arbeitsbedingungen haben die anlassgebende Krankheit (mit)verursacht?
 - Nachevaluierung gem. §4 Abs. 5 ASchG
 - ➤ Erkenntnisse zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen nutzen
- Mitwirkungsrechte?
 - > §§ 89,90, 91,92,92a ArbVG
 - Überwachungs-, Interventions- und Vorschlagsrechte, Info- und Beratungsrechte
- Datensicherheit?
- Begleit-BVs abschließen ?
 - > zu Betrieblichem Eingliederungsmanagement
 - zum (Gesundheits-)Datenschutz §96a ArbVG



Betriebsvereinbarung - Mögliche Inhalte



- Erleichterter Zugang zur Wiedereingliederungsteilzeit (Rechtsanspruch)
- Verbesserter (Änderungs-)Kündigungsschutz auch für die Zeit nach der Wiedereingliederung
- Nachevaluierung iSd. § 4 ASchG
- Erweiterter Entgeltanspruch (zB auf ungekürzte Sonderzahlungen).
- Sanktion/Regressanspruch bei Überschreiten der vereinbarten Arbeitszeit.
- Umgang mit Gesundheitsdaten / Verzicht auf Beweisverwertung

Mehr dazu in der GPA-djp Muster-Betriebsvereinbarung



Für alle, die mehr wollen!

